

Berlin, Dienstag,

den 16. September 1879.

Dieses Blatt erscheint in der Woche  
zwölfmal.

## Abonnements-Freis:

vierteljährl. für Berlin 7 M 50 pf.,  
für ganz Preussen, das übrige  
Deutschland und ganz Oester-  
reich 9 M.

## Insertions-Gebühr:

die dreispaltige Zeile 40 pf.

# Berliner Börsen-Zeitung.

Als Gratis-Beilagen erscheinen  
ausser anderen  
tabellarischen Uebersichten  
eine Zusammenstellung  
aller Submissionen,  
Allgemeine Verloosungs-Tabellen  
und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 25 pf.

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Telegraphische Depeschen.

**Rom**, 15. September, Abends. (C. T. C.) Der Finanzminister legte dem Präsidium der Kammer den Budgetvoranschlag für das Jahr 1880 vor. Nach demselben belaufen sich die Einnahmen auf 1402 Millionen, die Ausgaben auf 1395 Millionen Lire; der Ueberschuss beträgt somit 7 Millionen. In dem dem Voranschlage beigefügten Berichte wird hervorgehoben, dass in dem vorliegenden Budgetentwurf die grössere Ausgaben erfordernden Projekte nicht berücksichtigt seien; wenn dieselben auch veranschlagt würden, so würde sich ein Deficit von 6 Millionen ergeben.

**London**, 16. September, Morgens. (C. T. C.) Ein Telegramm der „Times“ aus Kandahar vom 15. d. meldet, ein Afghanischer Edelmann, welcher aus der Umgegend von Kabul kam, habe die Nachricht überbracht, dass der Emir Truppen aus Herat und Balti requirirt und die Ghilgai-Stämme nach Kabul berufen habe, um den heiligen Krieg gegen England zu proclamiren.

**Petersburg**, 15. September. (H. T. B.) Nach amtlicher Stelle eingezogener Information sind die in der Auslandspresse verbreiteten Gerichte von einer schweren Erkrankung des Czaren unbegründet.

**Kairo**, 15. September. (C. T. C.) Dem Vernehmen nach würde demnächst ein Cabinetswechsel erfolgen und würde Riaz Pascha in dem neuen Ministerium das Präsidium sowie die Ministerien des Innern und der Justiz übernehmen.

**New-York**, 15. September. (C. T. C.) Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Panama vom 6. d. ist der Amerikanische Ministerresident bei der Republik Bolivia von Chili nach Arica zurückgekehrt. Gerüchweise verlautet, es seien Friedensunterhandlungen im Gange, doch liegen noch keine bestimmten Nachrichten hierüber vor. — Der Peruanische Minister des Auswärtigen hat dem Peruanischen Geschäftsträger in New-York telegraphisch mitgetheilt, dass der „Huascar“ am 28. August Antofagasta angegriffen und nach einem vierstündigen Kampfe das feindliche Feuer zum Schweigen gebracht habe; die Hauptbatterie des Feindes wurde zerstört.

**Washington**, 15. September, Abends. (C. T. C.) Der jetzt veröffentlichte Bericht des landwirthschaftlichen Bureaus weist eine bedeutende Abnahme der Baumwollenernte im Monat August auf. Der Durchschnittsstand der Ernte beträgt 85 % gegen 91 % im vorhergehenden Monat und hat sich gegen das Vorjahr um 5 % verschlechtert; der Durchschnittsstand der Maisernte beträgt 95 % gegen 93 % im August und gegen 92 % am 1. September 1878. Der Durchschnittsstand der Tabaksernte beträgt 87 %, hat also seit dem 1. August um 10 % zugenommen.

(Siehe auch am Schluss des Blattes.)

## Berlin, den 16. September.

In der gestrigen, unter Vorsitz des Staatsministers Hofmann abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrathes wurde zunächst Mittheilung gemacht über die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Hierauf wurde an Stelle des jetzigen Unterstaatssecretärs v. Pommer-Esche zum Protokollführer der Geh. Ober-Regierungsrath Aschenborn gewählt. Es folgte Mittheilung über die Bildung der Ausschüsse für das Landheer und die Festungen und für das Seewesen, und demnächst beschloss der Bundesrath, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, für Justiz- und für Rechnungswesen abermals ständige Ausschüsse, ebenso besondere Ausschüsse für die Verfassung und für die Geschäftsordnung zu wählen. Zur Vorlage gelangten 1) die Entwürfe von Verordnungen wegen Uebertragung von Rechtssachen aus Preussen, Baden, Hessen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Waldeck auf das Reichsgericht; 2) der Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Streitigkeiten wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges in Bremischen Sachen; 3) der Entwurf einer Verordnung wegen Einrichtung von Hilfsinstanzen beim Reichsgericht; 4) ein

Entwurf, betreffend die Bedeutung der Worte: „Breite des Dampfkessels“ in den allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln; 5) die Vergütungssätze für die Gestellung von Vorspann und 6) die Umprägung von Zwanzig-Pfennigstücken in Ein- und Zwei-Markstücke. Sämmtliche Vorlagen wurden zur Vorberathung an die betreffenden Ausschüsse verwiesen. Nachdem Anträge, betreffend das Pensionsverhältniss eines Consulatsbeamten, eines Post-Unterbeamten und eines Beamten der Justizverwaltung von Elsass-Lothringen erledigt waren, wurden Eingaben vorgelegt.

Bei der Ene, mit welcher jetzt die Antwort von denjenigen Herren, welche für unseren Platz zu Handelsrichtern beziehentlich zu Stellvertretern in Vorschlag gebracht sind, darüber verlangt wird, ob sie das Ehrenamt anzunehmen bereit sind, wird der Entschluss, ob annehmen oder ablehnen dadurch erschwert, dass über die Anforderungen, welche gemacht werden und zwar die Zeit anlangend nichts Bestimmtes constirt. Unserer Erkundigung nach sollen die Civilkammern künftig drei Sitzungen in der Woche halten, und wenn wir einmal von den Kammern, denen die Wechselsachen obliegen werden, absehen, so ist zu vermuthen, dass auch die acht Handelskammern mit der ihnen überwiesenen Competenz (Gerichtsverfassungsgesetz § 101) zur Bewältigung der Geschäfte drei Sitzungen werden halten müssen. Wenn dieser Ueberschlag richtig ist, so würde jeder Handelsrichter in einer Woche zweimal, in der folgenden Woche einmal Sitzung haben. Es wird sich unserer Uebersicht nach die Arbeitslast dadurch verringern, dass die Mithätigkeit der Stellvertreter, welche ohne Schwierigkeit herangezogen werden können, nicht ausser Ansatz gelassen werden darf. Hiermit und in Anbetracht, dass wenigstens in erster Zeit für drei Wochensitzungen kein hinreichender Stoff vorliegen wird, kann in Aussicht genommen werden, dass jeder Handelsrichter nur wöchentlich zu einer Sitzung berufen werden wird. Anders stellt sich allerdings die Sache bei denjenigen Handelskammern, welche die Wechselsachen abzuurtheilen haben. Hier werden tägliche Sitzungen unvermeidlich sein; aber auch hier wird die Heranziehung der Handelsrichter mit der Beschäftigung der Collegen in den andern Kammern sicherlich in Einklang gebracht werden, so dass auch die Handelsrichter in Wechselsachen nur wöchentlich einmal, höchstens in 14 Tagen dreimal sitzen. Da den kaufmännischen Mitgliedern häusliche Arbeiten, bestehend in Abfassung von Erkenntnissen, nicht werden zugemuthet werden, so glauben wir, dass eine Arbeitsüberbürdung nicht als Grund, das angetragene Ehrenamt abzulehnen, wird gelten können. Sollte sich in der That herausstellen, dass die Handelsrichter zu stark in Anspruch genommen werden müssten, etwa regelmässig wöchentlich zu zwei Sitzungen, so würde keineswegs ausgeschlossen sein, zur Erleichterung die Zahl zu vermehren; es würde hierzu nur einer Abänderung der Allg. Verfügung des Justizministers vom 26. Juli 1879 bedürfen (Reichsanzeiger No. 185), wogegen es sogar bei der allgemeinen Verfügung vom 25. Juli (Reichsanzeiger No. 186) sein Bewenden behalten könnte. Aus einer früheren ausführlichen Besprechung der Stellung der Handelsrichter (No. 268 vom 12. Juni d. J.) wiederholen wir hier, dass das Gesetz kein Hindernis in den Weg legt, das Ehrenamt niederzulegen und sicherlich wird behördlich kein Zwang zur Fortführung geübt werden. Wünschenswerth im allgemeinen Interesse ist es aber gewiss, dass, wer einmal angenommen hat, auch pflichtgetreu aushält.

Der Deutsche Handelstag bereitet bekanntlich einen Entwurf betreffend die Organisation der Handelskammern für das Deutsche Reich vor. Es wird nun in nächster Zeit die von demselben dazu gewählte Commission zusammen-treten, um sich über einen ihr mit Motiven unterbreiteten bezüglichen Entwurf schlüssig zu machen. Der letztere schliesst sich im Grossen und Ganzen den Preussischen Bestimmungen an, doch unterscheidet er sich von denselben in einigen wesentlichen Punkten. Zunächst theilt er das Reich nach den bereits in Sachsen, Bayern

und Württemberg bestehenden Einrichtungen in Handelskammerbezirke; dann führt der Entwurf ein verändertes und zwar indirectes Wahlverfahren ein. Es sollen danach die Bezirke, und zwar in abgesonderten Handelszweigen Wahlmänner und diese erst die Mitglieder der Handelskammern wählen. Endlich will der Entwurf jeder Vermischung von Handels- und Gewerbekammern, wie sie hier und da in Süddeutschland besteht, entgegenzutreten und der Organisation von Gewerbekammern um so freieren Spielraum lassen. Der Entwurf soll mit Motiven, sobald die Beschlussnahme des Handelstages erfolgt ist, dem Bundesrath unterbreitet werden.

Wie sehr wir Recht hatten, als wir behaupteten, das kleine silberne Zwanzig-Pfennig-Stück sei eine durchaus unbeliebte Münze, und es werde sich die Nothwendigkeit herausstellen, diese Stücke einzuziehen und umzuprägen, beweist eine der Vorlagen, welche dem Bundesrath gestern unterbreitet worden sind. Von speciellm Interesse sind aber die Motive, welche der gestern von uns schon erwähnten Vorlage beigegeben worden sind. Es wird da von vorn herein und ohne alle Umschweife constatirt, dass es nicht gelungen sei, die Summe der ausgeprägten Zwanzig-Pfennig-Stücke in den Verkehr zu bringen, viel weniger sie im Verkehr zu erhalten. Bei der Reichsbank hat sich in Folge dessen eine nicht verwendbare Reserve solcher Stücke angesammelt, die geradezu kolossal ist und nicht weniger als 5,638,000 M. beträgt, während überdies noch ungefähr fünf Millionen Mark für den laufenden Geschäftsverkehr in den Beständen der Reichsbankstellen vorhanden sind. Ein erheblicher Theil des bei der Reichsbank lagernden Bestandes an Zwanzig-Pfennig-Stücken kann sonach eingeschmolzen werden, ohne dass in absehbarer Zeit für das Reich die Gefahr entstände, neue Stücke wieder ausprägen zu müssen. Für eine Umprägung spricht insbesondere der Umstand, dass ausser der gedachten Reserve von Zwanzigpfennigstücken sich noch 5,374,370 M. Zehnpfennigstücke für Rechnung des Reiches in Reserve befinden, welche im Falle des Eintritts eines grösseren Bedarfs an kleinen Münzen im Verkehr eine bereitwilligere Aufnahme finden werden als die kleinen Silbermünzen. Der Umprägung soll zunächst eine Summe von 5,000,000 Mark unterworfen werden; was die daraus herzustellenden neuen Münzen betrifft, so wird, da nach den bisherigen Wahrnehmungen Fünfmarkstücke als Zahlungsmittel im Verkehr nur selten benutzt zu werden pflegen, wogegen mannigfach Nachfrage nach Ein- und Zweimarkstücken besteht, von einer Ausprägung von Fünfmarkstücken abgesehen und der Betrag je zur Hälfte in Ein- und Zweimarkstücken ausgebracht werden.

Es liegt uns heute einiges Material zur Beurtheilung der von uns mehrfach besprochenen Angelegenheit der Pfandbriefe des Gegenseitigen Boden-Credit-Vereins in Russland vor. Die ganze Frage, um die es sich dabei handelt, spitzt sich dahin zu: wird durch die Seitens der Direction des Vereins den Darlehns-Empfängern zugestandene Befugnis, statt der baaren Auszahlung verlooster Pfandbriefe ihre Schuld durch Einlieferung von Pfandbriefen gleicher Serie zu tilgen, irgend etwas an den bisherigen Tilgungs-Modalitäten dieser Pfandbriefe durch Auslösung und an der Chance der Pfandbrief-Besitzer, ihre ausgelosten Stücke mit einer Prämie zurückgezahlt zu erhalten, geändert, liegt also in der jetzt getroffenen Anordnung der Direction des Vereins irgend eine Alterung der statutarischen Rechte der Pfandbrief-Inhaber? Von Petersburg aus wird auf die dorthin gerichteten Anfragen, wie wir dies gestern schon mittheilten, der letztere Theil dieser Anfrage zunächst auf telegraphischem Wege entschieden verneint, und hinsichtlich der ganzen Maassregel auf § 60 des Statuts verwiesen. Ganz unzweifelhaft ist die Direction durch den eben citirten Paragraphen zu ihrer Neuerung berechtigt; um eine Neuerung aber scheint es sich jedenfalls im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren zu handeln, denn sonst brauchte man doch nicht erst jetzt, während der Verein bereits aus dem Jahre 1866 datirt, den Schuldner des Verein diese gross